

Gesetzentwurf

Hannover, den 02.11.2021

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**

Artikel 1

Artikel 54 Nr. 3 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), erhält folgende Fassung:

- „3. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung, eines Zehntels der Mitglieder des Landtages oder zweier Fraktionen;“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die parlamentarische Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Die Opposition hat die Aufgabe, Regierungsprogramm und Regierungsentscheidungen zu kritisieren und zu kontrollieren. Sie steht den die Regierung tragenden Abgeordneten und Fraktionen als Alternative gegenüber. Insoweit hat sie das Recht auf politische Chancengleichheit.

Das Verfahren der abstrakten Normenkontrollklage dient als in der Verfassung festgeschriebenes Instrument des Minderheitenschutzes. Sie ist angelehnt an die Regelungen zur abstrakten Normenkontrolle in Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 Grundgesetz. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird mit der Prüfung einer Norm auf die Vereinbarkeit mit der Landes- oder Bundesverfassung das Ziel verfolgt, die im öffentlichen Interesse liegenden Zweifel auszuräumen. Ein öffentliches Interesse im Sinne des Artikel 54 Abs. 3 liegt unzweifelhaft auch dann vor, wenn sich zwei Fraktionen unterschiedlicher politischer Ausrichtung im Verlangen nach einer objektiven Prüfung der in Rede stehenden Rechtsregeln übereinstimmen, auch wenn das bisher in der Landesverfassung vorgesehene Quorum eines Fünftels der Mitglieder des Landtages unterschritten wird. Da ein öffentliches Interesse auch bei dem Verlangen von zwei Fraktionen geben ist, muss auch das Mindestquorum von einzelnen bzw. einer Gruppe von Abgeordneten angepasst werden. Die in Niedersachsen vorgegebene Mindestgröße von Fraktionen (fünf von hundert) sollte angepasst werden. Andernfalls könnte es dazu kommen, dass zwei Fraktionen die jeweils 5 von Hundert der Abgeordneten auf sich vereinen ein öffentliches Interesse beim Staatsgerichtshof geltend machen können, eine Fraktion, die aber „nur“ 19 von Hundert der Abgeordneten auf sich vereint im Gegenzug nicht. In diesem Fall könnte eine Fraktion das öffentliche Interesse nur dann beim Staatsgerichtshof darlegen, wenn sie sich in zwei Fraktionen aufteilt. Eine solche Situation ist natürlich weder gewollt noch sinnvoll. Daher muss das Quorum für eine Gruppe von Abgeordneten auf die Mindestgröße von zwei Fraktionen angepasst werden.

Das Setzen von Recht ist immer auch Bewältigung von Wirklichkeit. Daher ist u. a. auch der Landtag von Schleswig-Holstein dazu übergegangen, den Kreis der Antragsteller für eine abstrakte Normenkontrollklage auf Landesebene insofern auszuweiten, als dass auch zwei Fraktionen entsprechend berechtigt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung anerkannt, dass die festgelegten Quoren für den Zugang zu einer Normenkontrolle unter Umständen einem Verfassungswandel unterliegen können, wurden diese in einem legislativen Umfeld geschaffen, in dem die Opposition in der Regel nicht durch die entsprechenden Erfordernisse beschränkt wurde. So zeigt sich jedoch im Zuge einer fortschreitenden Fragmentierung der Parteienlandschaft, dass diese Betrachtungsweise nicht länger trägt. Eine Änderung des Zugangs für eine abstrakte Normenkontrollklage vor dem Niedersächsischen Staatsgerichtshof, als wichtiges Instrument des Schutzes parlamentarischer Minderheiten und dem Wohl des öffentlichen Interesses an einer verfassungskonformen Rechtsetzung dienend, erscheint daher zunehmend notwendig.

Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.

Jörg Bode
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender